

# Gemischte Gemeinde Boltigen



## Gebührenreglement

19. November 1996

Änderungen 30. Mai 2006

# Gebührenreglement

## der Gemischten Gemeinde Boltigen

### I. Allgemeines

#### 1. Gegenstand

##### **Art. 1**

#### **Grundsatz**

<sup>1</sup>Die Gemeinde erhebt Gebühren für die im vorliegenden Reglement aufgeführten Dienstleistungen.

<sup>2</sup>Sie verrechnet zusätzlich die notwendigen Auslagen wie Post- und Telefntaxen, Spesenentschädigungen, Expertenonorare und Publikationskosten.

<sup>3</sup>Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen und die direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen.

#### 2. Bemessung

##### **Art. 2**

#### **Kostendeckung Verhältnis- mässigkeit**

<sup>1</sup>Die einzelne Gebühr soll nach Möglichkeit so bemessen werden, dass die Einnahmen (Gebühr und Auslagen) die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken (150% der Bruttolohnsumme von entsprechend qualifiziertem Personal).

<sup>2</sup>Die Gesamteinnahmen in einem Verwaltungszweig sollen den Gesamtaufwand nicht übersteigen.

<sup>3</sup>Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.

##### **Art. 3**

#### **Bemessungs- arten**

Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschaliert bemessen.

##### **Art. 4**

#### **Gebühren nach Aufwand**

<sup>1</sup>Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturaufwand abgegolten.

<sup>2</sup>Die Gebühren nach Aufwand sind nach der Art der Dienstleistung unterteilt:

a) für normale Verwaltungstätigkeit: Aufwandgebühr I

b) für Verwaltungstätigkeit, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordert: Aufwandgebühr II.

<sup>3</sup>Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist. Der Zeitaufwand ergibt sich aus den Rapporten.

<sup>4</sup>Gebühren nach Aufwand werden nur erhoben, wenn der Zeitaufwand insgesamt eine Viertelstunde übersteigt.

**Pauschal-  
gebühren**

**Art. 5**

<sup>1</sup>Mit der pauschaliert bemessenen Gebühr wird eine Dienstleistung, unabhängig vom verursachten Aufwand, abgegolten.

<sup>2</sup>Sobald der Landesindex der Konsumentenpreise (LIKIP) um mehr als 10 Punkte angestiegen ist, passt der Gemeinderat die Pauschalgebühr der Teuerung an. Es ist vom LIKP zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglementes auszugehen.

**3. Gebührenschuldner**

**Art. 6**

Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach diesem Reglement veranlasst oder verursacht.

**4. Erhebung**

**Erlass der  
Gebühr**

**Art. 7**

Würde die Gebührenerhebung zu unverhältnismässiger Härte führen, kann der Gemeinderat davon ganz oder teilweise absehen.

**Inkasso**

**Art. 8**

<sup>1</sup>Die Gemeinde stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung.

<sup>2</sup>Die Gemeinde kann den Schuldner mahnen.

<sup>3</sup>Bezahlt der Schuldner nicht, verfügt die Gemeinde geschuldete Gebühren und Auslagen.

<sup>4</sup>Ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt die Gemeinde den Schuldner.

**Kostenvorschuss**

**Art. 9**

Die Gemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird.

<b>Benachrichtigung</b>	<b>Art. 10</b> Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist der Gebührenschuldner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.
<b>Fälligkeit</b>	<b>Art. 11</b> Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.
<b>Zahlungsfrist</b>	<b>Art. 12</b> Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.
<b>Verzugszins</b>	<b>Art. 13</b> Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne Weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegte Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.
<b>Verjährung</b>	<b>Art. 14</b> <sup>1</sup> Die Gebühren verjähren 5 Jahre nach ihrer Fälligkeit.  <sup>2</sup> Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.  <sup>3</sup> Im übrigen sind für die Unterbrechung der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar.  <sup>4</sup> Die Verjährung steht still, wenn der Schuldner keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz nicht belangt werden kann.

## **II. Gebührenbereiche**

### **1. Personen-, Familien-, Erbrecht**

<b>Personenrecht</b>	<b>Art. 15</b> Zivilstandssachen	Verordnung über die Gebühren der Zivilstandsbeamten (BSG 212.126.1)
<b>Familienrecht</b>	<b>Art. 16</b> Vormundschaftssachen: Für die Gemeindegebühren gilt:	Verordnung über die Gebühren in Vormundschaftssachen (BSG 213.361)

Erbrecht	<b>Art. 17</b>	
	<sup>1</sup> Siegelung, Entsigelung	Aufwandgebühr II
	<sup>2</sup> Letztwillige Verfügung, Aufbewahrung mit Empfangsschein	Fr. 30.--
	<sup>3</sup> Letztwillige Verfügung, Einladung zur Eröffnung	Fr. 5.-- pro Person
	<sup>4</sup> Letztwillige Verfügung, mündliche Eröffnung mit Zeugnis	Aufwandgebühr II
	<sup>5</sup> Letztwillige Verfügung, schriftliche Eröffnung mit Zeugnis	Aufwandgebühr II
	<sup>6</sup> Letztwillige Verfügung, Auszug	Fr. 2.-- pro Seite
	<sup>7</sup> Letztwillige Verfügung, Versand der Auszüge, je Empfänger	effektive Portokosten
	<sup>8</sup> Letztwillige Verfügung, Bescheinigung, dass kein Testament eingereicht wurde	Fr. 20.--
	<sup>9</sup> Letztwillige Verfügung, Erbenbescheinigung nach Art. 559 ZGB	Fr. 30.--
	<sup>10</sup> Letztwillige Verfügung, Einholen von Familienscheinen	Aufwandgebühr I
<sup>11</sup> Letztwillige Verfügung, Nachforschung nach den Erben	Aufwandgebühr I	

## **2. Einwohnerkontrolle**

### **Art. 18**

Heimatscheine

Tarif für die Ausstellung und Kraftloserklärung von HS (BSG 123.15)

### **Art. 19**

<sup>1</sup>Niederlassung und Aufenthalt von Schweizern

Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (BSG 122.161)

<sup>2</sup>Niederlassung und Aufenthalt von Ausländern  
Verordnung über die Gebühren in Fremdenpolizeisachen (BSG 122.26)

**Art. 20**

<sup>1</sup>Einbürgerungsgebühr  
Gesetz über das Gemeindewesen (BSG 121.1)

<sup>2</sup>Bearbeitungsgebühr  
Aufwandgebühr I

**3. Ortspolizeiwesen**

**Art. 21**

**Gesundheitswesen**

<sup>1</sup>Ausstellen eines Giftscheines  
Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung (BSG 154.21)

<sup>2</sup>Lebensmittelkontrolle  
Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung (BSG 154.21)

<sup>3</sup>Desinfektionen  
Aufwandgebühr II

<sup>4</sup>Bewilligung an auswärtige Metzger, Fleisch- und Fleischwarenhändler für den Verkauf von Fleisch und Fleischwaren gemäss der Kantonalen Vollziehungsverordnung zur eidg. Fleischschauverordnung  
Fr. 10.-- bis Fr. 20.--

<sup>5</sup>Bewilligung für den Verkauf von Milch und Milchprodukten gemäss der eidg. Lebensmittelverordnung  
gebührenfrei

**Art. 22**

**Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken**

<sup>1</sup>Soweit Gesuche gemäss Gastgewerbegesetz (BSG 935.11) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden  
Gebühren gemäss Art. 31 ff

<sup>2</sup>Stellungnahme zur  
a) erstmaligen Erteilung einer Betriebsbewilligung  
Aufwandgebühr I  
b) Übertragung einer Betriebsbewilligung  
Aufwandgebühr I  
c) Erteilung einer Einzelbewilligung  
Aufwandgebühr I  
d) Schliessung und Anordnung von Verwaltungszwang  
Aufwandgebühr II

	<sup>3</sup> Durchführen der Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr II
	<sup>4</sup> Abnahme und Betriebskontrolle	Aufwandgebühr II
<b>Handel und Gewerbe</b>	<b>Art. 23</b>	
	<sup>1</sup> Mitbericht für Wanderlager, Verkaufswagen und Unterhaltungsgewerbe	Aufwandgebühr I
	<sup>2</sup> Warenmärkte	nach Marktreglement
	<sup>3</sup> Hausiererpatent - Visum	gratis
	<sup>4</sup> Bewilligung für Demonstrations- oder Werbeveranstaltung: a) Stellungnahme betreffend Einsteigeort b) Stellungnahme zur Durchführung der Veranstaltung in der Gemeinde	Fr. 20.-- Aufwandgebühr I
	<sup>5</sup> Stellungnahme zum Gesuch um Einrichtungs- bzw. Betriebsbewilligung für Spielsalons	Aufwandgebühr I
	<sup>6</sup> Jahresgebühr pro aufgestellten Spielautomaten in Spielsalons	gleich wie kantonale Gebühr
	<sup>7</sup> Stellungnahme zum Gesuch um Aufstellung eines Waren- oder Dienstleistungsautomaten	Aufwandgebühr I
	<sup>8</sup> Jahresgebühr pro bewilligten Waren- oder Dienstleistungsautomaten	gleich wie kantonale Gebühr
	<sup>9</sup> Einrichtungsbewilligung für mobile Kinobetriebe, pro Veranstaltung	gleich wie kantonale Gebühr
	<sup>10</sup> Gewerbebewilligung Taxihalter	Aufwandgebühr I
<b>Inanspruch- nahme öffent- lichen Grundes</b>	<b>Art. 24</b>	
	<sup>1</sup> Erteilung der Bewilligung (darin enthalten: bis zu 10m <sup>2</sup> Fläche für einen Tag): einmalige Grundgebühr	Fr. 40.--
	<sup>2</sup> Für jeden weiteren m <sup>2</sup> und jeden weiteren Tag: - befestigter Boden (wie Strassen, Trottoirs, Plätze etc.): pro m <sup>2</sup> /Tag - unbefestigter Boden: pro m <sup>2</sup> /Tag	Fr. --.50 Fr. --.20
	<sup>3</sup> Die maximale Tagesgebühr beträgt Fr. 150.- (ohne Grundgebühr)	

<sup>4</sup>Keine Gebühr wird erhoben bei Bewilligungen zum Sammeln von Unterschriften für Initiativen und Referenden

<b>Handlungsfähigkeitszeugnis</b> Änderung 30.05.2006	<b>Art. 25</b> Handlungsfähigkeitszeugnis	Fr. 15.--
<b>Ausweise</b> Änderung 30.05.2006	<b>Art. 26</b> Anträge für Pässe und Identitätskarten	Verordnung über die Ausweise für Schweizer Staatsbürger (Ausweisverordnung, VAwG) SR 143.11
<b>Fundbüro</b>	<b>Art. 27</b> Herausgabe von Fundgegenständen	Fr. 10.--
<b>Lotto, Lotterie, Tombola</b>	<b>Art. 28</b> Stellungnahme zum Gesuch um eine Bewilligung	Fr. 10.--
<b>Waffenerwerbsschein</b> Änderung 30.05.2006	<b>Art. 29</b> Stellungnahme zum Gesuch um einen Waffenerwerbsschein	Verordnung über den Vollzug des eidg. Waffenrechts (Kantonale Waffenverordnung, KMV), BSIG 9/943.511.1/1.1
<b>Reklame</b>	<b>Art. 30</b> Stellungnahme zum Gesuch um eine Reklamebewilligung	Aufwandgebühr I

#### **4. Bauwesen**

##### **4.1 Baugesuche und Voranfragen**

<b>Vorläufige, formelle Prüfung</b>	<b>Art. 31</b> <sup>1</sup> Kontrolle auf Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit	Aufwandgebühr I
	<sup>2</sup> Profilkontrolle	Aufwandgebühr II
	<sup>3</sup> Aufforderung zur Behebung einfacher Mängel	Fr. 30.--

<b>Vorläufige formelle und materielle Prüfung (Gemeinde = Baubewilligungsbehörde)</b>	<b>Art. 32</b> <sup>1</sup> Prüfung auf formelle und offensichtliche materielle Mängel	Aufwandgebühr II
	<sup>2</sup> Rückweisung zur Verbesserung	Fr. 30.--
	<sup>3</sup> Nichteintretensentscheid / Bauabschlag (Blitzentscheid) / Abschreibungsverfügung	Aufwandgebühr II
<b>Koordinierte, materielle Prüfung (Gemeinde = Baubewilligungsbehörde)</b>	<b>Art. 33</b> <sup>1</sup> Prüfung gemäss Leitfaden für das Baubewilligungsverfahren	Aufwandgebühr II
	<sup>2</sup> Einholen von Amtsberichten und Nebenbewilligungen	Fr. 25.-- pro Gesuch
	<sup>3</sup> Publikation	Fr. 25.--
	<sup>4</sup> Mitteilung an die Nachbarn	Fr. 25.--
	<sup>5</sup> Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr II
	<sup>6</sup> Bauentscheid	Aufwandgebühr II
	<sup>7</sup> Weitere Bewilligungen: a) Schutzraumbefreiung b) Gewässerschutz	Fr. 30.-- Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung (BSG 154.21)
	c) Strassenanschluss	Fr. 30.--
	d) Beanspruchung Strassenterrain	Fr. 30.--
	e) Brandschutz	Aufwandgebühr I
f) Energietechnischer Massnahmenachweis	Aufwandgebühr II	
g) Wasseranschluss	Fr. 30.--	
h) Elektrizitätsanschluss	Fr. 30.--	
i) Gemeinschaftsantennenanlagen - Anschluss	Fr. 30.--	
<b>Beratung und Antragstellung - (Gemeinde nicht Baubewilligungsbehörde)</b>	<b>Art. 34</b> <sup>1</sup> Prüfung und Behandlung von Einsprachen	Aufwandgebühr II
	<sup>2</sup> Teilnahme an Einspracheverhandlungen	Aufwandgebühr II
	<sup>3</sup> Antrag an Bewilligungsbehörde	Aufwandgebühr II
	<sup>4</sup> Amtsberichte	gemäss Art. 33 Abs. 7 Gebührenreglement

<b>Projekt- änderungen, Verlängerungen</b>	<b>Art. 35</b> Gesuch um Projektänderung / Gesuche um Verlängerung der Baubewilligung	Gemäss den not- wendigen Verfahrens- schritten analog Baugesuch
<b>Vorzeitige Baubewilligung</b>	<b>Art. 36</b> Gesuch um Zustimmung zur vorzeitigen Baubewilligung	Fr. 50.--
<b>Vorzeitiger Baubeginn</b>	<b>Art. 37</b> Gesuch um vorzeitigen Baubeginn	Aufwandgebühr II

#### **4.2 Baukontrolle**

<b>Baubeginn</b>	<b>Art. 38</b> Anzeige des Baubeginns (im Lastenausgleichsverfahren)	Fr. 30.--
<b>Kontrollen</b>	<b>Art. 39</b> Kontrollen auf dem Bauplatz wie Schnur- gerüst, Bauplatzinstallation, Schutzraum- armierung, Rohbau, Energietechnische Massnahmen, Kanalisations- und Wasseranschluss, Feuerpolizei, Schutz- raumabnahme, Schlussabnahme.	Aufwandgebühr II
<b>Massnahmen</b>	<b>Art. 40</b> Baupolizeiliche Massnahmen: Verfahrensinstruktion, Verfügungen (bspw. Wiederherstellung)	Aufwandgebühr II

#### **4.3 Weitere Aufwendungen**

<b>Planung</b>	<b>Art. 41</b> Ausgelöst durch ein Bauvorhaben: Erarbeiten oder Abändern von a) einer Überbauungsordnung b) der baurechtlichen Grundordnung.	Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II
----------------	--	--------------------------------------

(Vorbehalten bleiben Kostenvereinbarungen  
im Rahmen eines Infrastrukturvertrages)

<b>Aussergewöhnliche Bauvorhaben</b>	<b>Art. 42</b> Aufwendungen im Rahmen von aussergewöhnlichen Bauvorhaben, die nicht unter die kantonale Bewilligungshoheit fallen (bspw. militärische Bauten, Bahnbauten)	Aufwandgebühr II
--------------------------------------	--	------------------

#### **4.4 Nachführung des Vermessungswerkes**

<b>Aufnahme</b>	<b>Art. 43</b> Aufnahme neuer oder im Grundriss veränderter Gebäude	Dekret über die Nachführung der Vermessungswerke (BSG 215.342.1)
-----------------	--	--

#### **5. Steuerwesen**

<b>Veranlagung</b>	<b>Art. 44</b> <sup>1</sup> Auszug aus dem Steuerregister / Taxationsbescheinigung an Private	Fr. 10.--
	<sup>2</sup> Registernachschatz / Auskunft über Steuertaxation	Aufwandgebühr I

<b>Amtliche Bewertung</b>	<b>Art. 45</b> <sup>1</sup> Auszug aus dem Register der amtlichen Werte (Fotokopie)	Fr. 5.-- / pro Grundstück
	<sup>2</sup> Ausserordentliche Neubewertung mit Kostenfolge	Aufwandgebühr I
	<sup>3</sup> Vorzeitige Eröffnung des amtlichen Wertes	Fr. 50.--

#### **6. Datenschutz**

<b>Art. 46</b> <sup>1</sup> Einsicht in eigene Daten gemäss Datenschutzgesetz	Aufwandgebühr II
<sup>2</sup> Abweisung eines Gesuches um Berichtigung oder Vernichtung von Daten	Aufwandgebühr II

#### **7. Mietamt**

<b>Art. 47</b> <sup>1</sup> Verfahren vor dem Mietamt	Verordnung über die Mietämter (BSG 222.131.1)
<sup>2</sup> Mithilfe bei Mieterwechsel	Aufwandgebühr II

## **8. Wehrdienste**

<b>Automatische Brandmelde- anlagen</b>	<b>Art. 48</b> <sup>1</sup> Registrierung des Anschlusses	Fr. 100.-- (einmalig)
	<sup>2</sup> Fehlalarme (bei Ausrücken), je Jahr	1. Mal gratis 2. Mal Fr. 100.-- 3. Mal Fr. 200.-- 4. Mal Fr. 300.-- 5. Mal Fr. 400.-- ab 6. Mal Fr. 500.--
<b>Einsätze</b>	<sup>3</sup> Entfernen von Wespennestern und Einsätze mit gesetzlich zulässiger Verrechnung	Aufwandgebühr I

## **9. Verschiedenes**

<b>Nachschlagen</b>	<b>Art. 49</b> Nachschlagen im Gemeindearchiv / Plänen / Registern, Erstellen von Abschriften	Aufwandgebühr I
<b>Schreiberei</b>	<b>Art. 50</b> Abfassen von Gesuchen und Eingaben sowie Ausfüllen von Formularen aller Art für Private	Aufwandgebühr I
<b>Ausgleichskasse</b>	<b>Art. 51</b> Versicherungsausweis-Duplikat	gemäss Weisung des Amtes für Sozial- versicherung
<b>Gebühreninkasso</b>	<b>Art. 52</b> <sup>1</sup> Mahnungen Erste Mahnung je weitere Mahnung	kostenlos Fr. 20.--
	<sup>2</sup> Verfügung	Fr. 30.--

### **III. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

- Gebührentarif**      **Art. 53**  
<sup>1</sup>Nach Massgabe dieses Reglementes beschliesst der Gemeinderat in einem Gebührentarif (Ausführungsbestimmung) die Aufwandgebühr I und die Aufwandgebühr II pro Stunde.
- <sup>2</sup>Der Gemeinderat setzt in diesem Reglement nicht festgelegte Kanzleigeühren (Fotokopien etc.) und gemeindeeigene Spesenentschädigungen im Gebührentarif fest.
- <sup>3</sup>Der Gemeinderat veröffentlicht den Gebührentarif.
- Übergangsbestimmungen**      **Art. 54**  
Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglementes eine Dienstleistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisherigem Recht.
- Inkrafttreten**      **Art. 55**  
<sup>1</sup>Dieses Reglement tritt auf den 01. Januar 1997 in Kraft.
- <sup>2</sup>Es hebt alle widersprechenden Bestimmungen sowie das Gebührenreglement vom 18. Dezember 1990 auf.

Die Versammlung vom 19. November 1996 nahm dieses Reglement an.

#### **NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG**

Der Präsident:  
sig. Moser

Der Sekretär:  
sig. Schletti

### **Auflagezeugnis**

Dieses Reglement hat vom 30. Oktober 1996 bis 09. Dezember 1996 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage- und Einsprachefrist war im Amtsblatt des Kantons Bern Nr. 80 vom 26. Oktober 1996 und im Simmentaler Amtsanzeiger Nrn. 43 und 44 vom 24. und 31. Oktober 1996 publiziert.

Einsprachen sind keine eingereicht worden.

3766 Boltigen, 23. Dezember 1996

Der Gemeindeschreiber:  
sig. Schletti

---

### **Auflagebescheinigung**

Der Gemeindeschreiber hat die Änderungen Art. 25 und 29 sowie die Neufassung Art. 26 des Gebührenreglements vom 28. April bis 30. Mai 2006 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage- und Einsprachefristen in den Amtsanzeigern Nrn. 17 und 20 vom 27. April und 20. Mai 2006 bekannt. Niemand hat Einsprache eingereicht.

3766 Boltigen, 31. Mai 2006

Der Gemeindeschreiber:  
*sig. Schletti*